

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört:
 - eine Begründung.

2. Bei Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW) vom 11.03.1980 GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Colmantstraße ~~14-16, 53115 Bonn~~ unmittelbar zu melden. * Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Overath, Gut Eichelthal, 51491 Overath - unmittelbar zu melden.

3. Erdarbeiten sind aufgrund eventuell vorhandener Kampfmittel mit entsprechender Vorsicht auszuführen.
Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen - z.B. Pfahlgründung sind Probebohrungen bis 100 mm Durchmesser zu erstellen, die mit Kunststoff- oder nicht Metallrohren zu versehen sind. Danach ist eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden erforderlich. Die Bohrarbeiten sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. Das Plangebiet liegt innerhalb des An- bzw. Abflugsektors 05 der Start- und Landebahnen 05R/23L und 05L/23R des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Die zustimmungsfreie Höhe von Bauvorhaben, auch Bauhilfsanlagen - wie Kräne etc., beträgt 84,00 m über NN.

5. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnung Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Wert der Stadtwerke Duisburg (Verkündung im Amtsblatt am 24.12.1987, rechtskräftig seit dem 01.01.1980).

6.  Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan vom 03.07.1984

7. — — — C 62 dB(A) Lärmschutzzone gem. Landesentwicklungsplan IV, Zone C

8. Zum Schutz vor Waldbränden sind die in den §§ 46 (genehmigungspflichtige Anlagen) und 47 (Waldgefährdung durch Feuer), Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980, gemachten Auflagen zu beachten.